

S A T Z U N G
der Stadt Warstein
über den Nachweis von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 2 und 3, 89 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. , S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Warstein als Mittelzentrum muss mit der Herausforderung leben, dass die Mobilität überwiegend mittels Privatfahrzeugen praktiziert wird, da das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs nicht die Nachfrage ausreichend für den ländlichen Raum decken kann. Die Pkw-Quote je 1.000 Einwohner liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten oder baulichen Veränderungen ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 48 BauO NRW) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht.

Gleichwohl ist auf bauliche und topographische Besonderheiten wie beispielsweise die Hanglage an der Hauptstraße in Warstein einzugehen, um städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es das bestrebte Ziel der Stadt Warstein, den lokalen Einzelhandel speziell in den zentralen Versorgungsbereichen in Warstein und Belecke und darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet zu sichern, zu stärken und Neuansiedlung zu ermöglichen. Folglich macht die Stadt davon Gebrauch, eine vollumfängliche Stellplatzsatzung zu erstellen, in der zudem Regelungen für Ablösungen von Stellplätzen geregelt werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Warstein. Die Satzung regelt die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze und die Art des Nachweises, sofern in städtebaulichen Satzungen keine eigenen Regelungen getroffen werden.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. Der nachträgliche Erlass entsprechender satzungsrechtlicher Abweichungen bleibt vorbehalten.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffsbestimmung

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann verlangt werden, dass anstelle von Stellplätzen Garagen hergestellt werden.

(5) Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Garagen entsprechend Absatz 1 nicht hergestellt werden, soweit dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(6) § 48 Abs. 2 Bauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Fahrradstellplätze

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Fahrrad zu erwarten ist, soll die Untere Bauaufsicht die Bauherrschaft ermutigen, Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) zu schaffen.

(2) Ist mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr mittels Fahrrad zu rechnen oder bestehen dahingehend besondere Erfordernisse, so kann sie die Herstellung verlangen.

(3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

(4) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein, sofern diese nach Absatz 2 gefordert wurden oder in der Baugenehmigung enthalten sind.

(5) Für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen sollen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Fahrräder hergestellt werden.

(6) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem eigenen Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze werden anerkannt, wenn deren Größe und Erschließungsflächen den gesetzlichen Anforderungen an Garagen und Stellplätze entsprechen.

(4) Die nachzuweisenden Stellplätze sind spätestens bis zur Fertigstellung der stellplatzfordernden Anlage nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung herzustellen.

(5) Die Untere Bauaufsicht kann, sofern Gründe des Einzelfalls dies rechtfertigen, bestimmte Konstruktionen von notwendigen und nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen verlangen. Insbesondere kann sie die Herstellung von Überdachungen für Fahrradabstellplätze verlangen. Ebenfalls insbesondere kann sie Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen, §§ 39, 49 BauO NRW bleiben unberührt.

(6) Die Untere Bauaufsicht kann verlangen, dass bei der Errichtung von Anlagen, einzelne (bis zu 25 % der nach dieser Satzung erforderlichen Gesamtzahl) notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Sie soll die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies städtebaulich geboten ist oder mit erheblichem Verkehr mit Elektrofahrzeugen zu rechnen ist.

§ 5 Berechnung und Anzahl der nachzuweisenden Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

(2) Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze erfolgt i.S.d. Absatz 6 (Auflistung). Wenn bei einer Bezugsgröße ein unterer und oberer Wert angegeben ist, dann kann mit dem Mittelwert gerechnet werden. Eine Abweichung vom Mittelwert oder von den Werten dieser Liste ist im Einzelfall vom Bauherrn zu begründen und von der Bauaufsicht zu prüfen. Als Begründung sind insbesondere städtebauliche Gründe sowie Zumutbarkeitserwägungen zulässig. Die Herstellung wird jedoch nicht bereits durch das Erfordernis einer Ablösung nach § 7 unzumutbar. Die Begründung ist den Bauvorlagen auf gesondertem Blatt beizufügen. Werden bei einer Nutzungsart mehrere mögliche Bezugsgrößen genannt, so ist grundsätzlich mit der günstigsten Bezugsgröße zu rechnen, sofern dadurch kein Zustand nach Absatz 4 eintritt. Andernfalls ist mit der erstgenannten Bezugsgröße zu rechnen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die, in der unter Absatz 6 stehenden Liste, Zahlen zum Stellplatzbedarf als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Ermessen der Unteren Bauaufsicht erhöht oder verringert (z.B. be-

dingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)) werden.

(5) Auf Grund von topographischen Gegebenheiten wie der Hanglage und den damit verbundenen kleinen Grundstücken an der Hauptstraße in Warstein, soll die Zahl der Stellplätze auf Antrag auf ein billiges Maß verringert werden. Die Verringerung ist von der Bauherrschaft nach Absatz 2 zu begründen. Die Entscheidung über die Verringerung obliegt der Unteren Bauaufsicht nach billigem Ermessen. Dabei soll sie insbesondere die Versorgungssicherheit und die städtebaulichen Belange berücksichtigen. Gleiches gilt für das Zentrum in Belecke. Das Zentrum in Belecke im Sinne dieser Vorschrift umfasst den Bereich Gemeindegebietsteil I „Stadtkern Belecke“ und die Altstadt Belecke.

(6) Im Einzelfall unzumutbare Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen sind nicht zu stellen. Unzumutbar sind die Anforderungen jedoch nicht bereits, weil eine Ablösung nach § 7 zu einer finanziellen Mehrbelastung der Bauherrschaft führen würde.

(7) Im Einzelfall kann auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder in Teilen verzichtet werden, sofern der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen verringert wird, das Bauvorhaben der Natur seiner Nutzung nach weniger oder keine Stellplätze benötigt, oder der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht.

(8) Für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden bei der Berechnung der maßgeblichen Wohnfläche nicht berücksichtigt.

(9) Richtlinien für den Stellplatzbedarf, Auflistung:

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhaus	1 Stpl. je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit	1-2 Abstpl. je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten; jedoch mindestens 2 Stpl., <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten; jedoch mindestens 3 Stpl., <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Abstpl.; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-80 m ² Nutzfläche; jedoch mindestens 2 Abstpl., <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Nutzfläche; jedoch mindestens 2 Abstpl., <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-80 m ² Verkaufsfläche; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>

3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	Im Kerngebiet - 1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche; außerhalb der Kerngebiete - 1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsfläche; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50-100 m ² Verkaufsfläche; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsfläche; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
4	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-40 Sitzplätze; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-40 Plätze; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20-30 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20-30 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m ² Sportfläche; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
6	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum; <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m ² Gastraum; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten; <i>davon 75 % Besucheranteil</i> ; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl.; <i>davon 25 % Besucheranteil</i> ; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m ² Gastraum; <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8-12 Betten; <i>davon 25 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 8-12 Betten; <i>davon 25 % Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 30-50 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 2 Abstpl.
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.; <i>davon 60 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten; <i>davon 20 % Besucheranteil</i>

8	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.; davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. je 2-4 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. Je 10-15 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 10 Teilnehmerplätze; davon 20 % Besucheranteil
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 30-50 m ² Nutzfläche; davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	2 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten; davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche; davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.; davon 80 % Besucheranteil

§ 6 Verbot

(1) Die Untere Bauaufsicht kann die Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, untersagen oder einschränken. Ein Verbot oder eine Einschränkung aus städtebaulichen Gründen im Sinne des Satz 1 ist insbesondere möglich, wenn dadurch die

durchgehende Bebauung eines Straßenzuges gesichert oder gefördert wird, dem Wohnungsbau dienliches Bauland gesichert wird, Zwecke der Wirtschaftsförderung betroffen sind oder sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht vorliegen.

(2) Das Verbot oder die Einschränkung sind in die Baugenehmigung aufzunehmen oder durch gesonderten Bescheid anzuordnen. Die Maßnahme ist zu begründen.

§ 7 Ablösung

(1) Stellplätze für Pkw, die nicht nachgewiesen werden können, können monetär abgelöst werden.

(2) Zur Ablösung der Stellplätze wird die Stadt in zwei Gemeindegebietsteile unterteilt:

In der Stadt Warstein werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Stadtkern Warstein, Stadtkern Belecke

Gemeindegebietsteil II - übriges Gemeindegebiet

Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile nach Absatz 2 ist in den beigefügten Plänen Gemeindegebietsteil I Stadtkern Warstein und Gemeindegebietsteil I Stadtkern Belecke durch farbige Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I - rote Farbe

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 2.770 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 2.250 Euro

festgesetzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl herzustellen oder nach § 7 abgelöst zu haben.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 2 notwendige oder nicht notwendige Garagen oder Stellplätze herstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Warstein vom 02.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023 in der z. Z. geltenden Fassung) kann gemäß §7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 02. März 2020

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

